

stelle für die Verfolgung nationalsozialistischer Massenverbrechen bereits das Wiederaufnahmebegehren des Seminars und wird darüberhinaus auch das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhn überprüfen. Damit besteht eine berechtigte Hoffnung darauf, daß das als Überschrift zitierte alte albanische Sprichwort im Falle Beck nun bald nicht mehr zutreffen wird.

Peter Kauffmann

»Kritisch vs. antidemokratisch?«

*Eine Erwiderung auf Peter Derleder: Aufgedrängte politische Bereicherung. Zu den Botschaften einer großen juristischen Fachzeitschrift über den Lauf der Welt (KJ 1996, S. 364 ff.)**

»Draw a distinction!« heißt eine Anweisung, die in Teilen der Soziologie bisweilen ausgegeben wird, wenn es darum geht, die Welt beobachtbar zu machen. Auch der KJ-Kommentator Peter Derleder bedient sich jüngst interessanter Unterscheidungen in seiner scharf ablehnenden Kritik des Kommentarteils der NJW. Etwa wenn es darum geht, die NJW-Kommentatoren von einander zu unterscheiden in die »Apokryphen« und die »Marginalisten«. Worum aber geht es dem Kritiker mit seiner Kritik? Da erweist sich eine andere Unterscheidung als (noch) hilfreicher, die Derleder gleichsam grundlegend markiert, und auf deren einer Seite die näher bezeichneten NJW-Kommentatoren mit ihren näher bezeichneten NJW-Kommentaren stehen; etwa ein FDP-Liberaler, der die Zulässigkeit von Kriegsspielzeug rechtlich fundiert (S. 366); ein Luhmannjaner, dem Wähler und demokratische Institutionen, ohne daß er dies »so pointiert« sagt, überflüssig erscheinen (S. 367); möglicherweise auch ein Welt-Autor, der (eventuell aufgrund eines Verlagsversehens) dereinstens dem politischen Richter den Weg weisen wollte (S. 365), jedenfalls aber einige leserbriefschreibende Geschichtsverdrehler, die sich der nationalsozialistischen Vergangenheit in dubioser Argumentation zuwenden (S. 365 f.). Auf der anderen Seite der Unterscheidung steht Derleder selbst, als einer derjenigen, denen »an kritischer Rechtsbetrachtung gelegen ist« (S. 364), und der kritische Leser der Derlederschen Kritik in der Kritischen Justiz darf sich also automatisch miteinbezogen betrachten in die Unterscheidung – freundlicherweise auf Derleders Seite. »Kritisch« versus »geschichtsverdrehend, antidemokratisch, antisozialstaatlich« (S. 367) – so kann die Unterscheidung auf eine Kurzformel gebracht werden.

Worum aber geht es der so strukturierten Kritik, was treibt den Autor um? Geht es ihm tatsächlich darum, Geldbeutel zu entlasten (den eigenen und gleichgar den der gepeinigten Bezieherschaft »einer unvermeidlichen juristischen Fachzeitschrift« (S. 367)) von der Investition in unverlangte, jedoch aufgedrängte politische Kommentare, wie er zum Schluß seiner Ausführungen andeutet? Geht es ihm tatsächlich darum, eine Lanze zu brechen für die berühmte »notwendige (.) Differenzierung (.) zwischen Politik und Recht« (S. 367)? Ersteres als Grund der Bemühungen Professor Derleders zu betrachten, hieße wohl, die Unterscheidung »Scherzhaftes vs. bitter

* Die Seitenangaben nehmen sämtlich auf Derleders Aufsatz Bezug.

Ernstes« zu übersehen. Doch die Sorge um den praktischen Vollzug der Differenz zwischen Recht und Politik dürfte ebenfalls nicht der tiefe Grund der Kritik sein, ist es doch gerade die politische Kenntlichkeit, die Zuordenbarkeit juristischer Aufsätze, die Derleder vermißt hat, wenn er früher in der NJW »oft bis in die winzigste Fußnote hinein suchen mußte, um herauszufinden, ob es sich bei dem Autor wirklich um einen simplen politischen Reaktionär oder nur um einen methodologisch verstrickten Pontius Pilatus handelte, der seine Hände in der Unschuld der Gesetzesbindung oder der Rechtssystematik wusch« (S. 364). Möglicherweise geht es Derleder darum, vielmehr den kognitiven als den materiellen Haushalt des NJW-Lesers vor der Belästigung durch unkritische Kommentare zu schützen. Dann drängt sich die Frage auf, wie man sich das Objekt der Schutzbemühungen eigentlich vorzustellen hat; ist es der Jurist, dem an »kritischer Rechtsbetrachtung gelegen« ist, also der KJ-Leser? Oder der Unkritische, der die KJ abbestellt hat? Doch der eine bedarf des Schutzes nicht, weil er selbst auf sich aufpassen kann, der andere nicht, weil ihm die NJW-Kommentatoren aus der Seele sprechen.

Was nach alledem bleibt, ist das Bemühen des Kommentators, die auf den denunzierten Linien verorteten Beiträge aus dem Publikationsspektrum zu verbannen. Darum geht es dem Kritiker, die nicht-kritische Seite der großen Unterscheidung aus den Augen zu bekommen. Daß nämlich diese »Ergüsse« nirgends Publikationsraum finden könnten, wenn die NJW sie nicht druckte, konstatierte Derleder schließlich als sein hoffnungsvolles Fazit. Die KJ, die »jeder abbestellen« (S. 364) kann, ist für Politik da; die NJW, die keiner abbestellen kann, ist für Dogmatik da und nicht für Politik. Derleders regulatives Prinzip ist also nicht nur die Kritik an der unliebsamen politischen Seite, sondern deren Ausblendung aus dem allseitigen Wahrnehmungsbereich.

Zweifel drängen sich auf. Es entlarvt schließlich nicht notwendig den politischen Beitrag als mangelhaft, wenn ihn niemand druckt, sondern möglicherweise das Publikationsspektrum. Ist es nicht so, daß etwa die KJ ihre Existenz ähnlichen Zuständen und Tendenzen verdankt? Ein Anliegen der KJ mußte es doch von jeher sein, ein »Behältnis« (Derleder) abzugeben für Meinungen, deren Publikationschance an anderen Orten gegen null ging, weil sie als »links« diffamiert oder möglicherweise als »zu kritisch« empfunden wurden. Wenn man sich mit der KJ gegen diese Tendenzen wandte, und dies Gesellschaftskritik und »kritische Rechtsbetrachtung« (Derleder) nannte, dann kam man damit einem berechtigten Anliegen demokratischer Streitkultur nach. Entspricht es noch dem gleichen Anliegen, der gleichen Vorstellung vom »Kritischen« in der Kritik, Autoren auf anderen politischen Seiten, die man zum politischen Kommentar nicht berufen hält, einfach nicht hören, nicht hörbar machen zu wollen?

Man mag Publizierbarkeit Grenzen setzen wollen, etwa dort, wo sie auf Abschaffung des demokratischen Diskurses gerichtet ist (mag sein, daß der Leserbrief aus Karst (S. 365 f.) hier Ansatzpunkte böte). Doch auch der demokratische Gehalt einer Kritik, die auf der anderen Seite des politischen Spektrums angesiedelte Kommentare zu ihrem Gegenstand wählt und diesem Gegenstand pauschal die Berechtigung abspricht, überhaupt veröffentlicht zu werden, weist wohl oder übel Defizite auf – auch oder gerade wenn sie vielleicht nur dem Leser ein Schmunzeln entlocken will.